Haftpflichtversicherung
Betriebshaftpflicht
Versicherungsvertrag 30/4.078.021-1

Basler Versicherungen

21. November 2017

Versicherungsnehmer:	**OKV Verband Ostschweizerische Kavallerie- und Reitvereine** **Aeussere Untergasse 7** **8353 Elgg**
Vertragsbeginn:	01.12.2017
Vertragsablauf:	31.12.2022
Prämienfälligkeit:	01.01.
Zahlungsrate:	Jährlich
Ersetzt Vertrag Nr.:	Dieser Vertrag ersetzt alle früher ausgefertigten Dokumente unter Vertrag Nummer 30/4.078.021-1
Vertragsgrundlagen:	• Vertragsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung (VB), Ausgabe 2013

Betrifft

Kollektive Haftpflichtversicherung für den Verband OKV sowie für die Reit-, Fahr- und Zuchtvereine des OKV

Basler Versicherung AG

Isabella Caselli

Reto Frei

Stimmt der Inhalt dieses Versicherungsvertrages mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so haben Sie binnen vier Wochen nach Empfang dieser Urkunde deren Berichtigung bei der Basler Versicherung AG (nachfolgend Basler genannt) zu verlangen, andernfalls gilt der Inhalt als von Ihnen genehmigt (Art. 12 Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag).

Leistungen, Selbstbehalte und Prämien in Schweizer Franken.

Haftpflichtversicherung
Betriebshaftpflicht
Versicherungsvertrag 30/4.078.021-1

Basler Versicherungen

Versicherungsumfang

21. November 2017

Vertragsübersicht

1	**Versichertes Risiko**	Verband Ostschweizerische Kavallerie- und Reitvereine inkl. der persönlichen Haftpflicht der Mitglieder des OKV (alle Reit-, Fahr- und Zuchtvereine, die auf der Internetsite www.okv.ch verzeichnet sind) 8353 Elgg ZH, Aeussere Untergasse 7
2	**Zusatzrisiken**	Versichert sind: • Bestand und Betrieb von Tribünen, Stehrampen, Festhütten oder Festzelten • Betrieb von Festwirtschaften
3	**Sonderrisiken**	Versichert sind: • Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen • Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges • Schäden an gemieteten Räumlichkeiten • Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren • Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit
4	**Örtlicher Geltungsbereich**	Ganze Welt mit Ausnahme von USA/Kanada
5	**Zeitlicher Geltungsbereich**	Schadeneintrittsprinzip
6	**Versicherungssumme**	10'000'000.00 pro Ereignis und höchstens zweimal pro Versicherungsjahr (Zweifachgarantie) für sämtliche im gleichen Versicherungsjahr eingetretenen Schäden und Kosten zusammen Im Rahmen der vereinbarten Höchstversicherungssumme sind die Leistungen für nachstehend aufgeführte Risiken pro Ereignis und Versicherungsjahr wie folgt beschränkt: 500'000.00 Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen 500'000.00 Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges 500'000.00 Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

Leistungen, Selbstbehalte und Prämien in Schweizer Franken.

004.013/0007.0015/Opus-HA-D-0171155/S

30/4.078.021-1>>21.11.2017>b017018 >d>000002-4

	250'000.00 Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
7 Selbstbehalt pro Ereignis	100.00 bei Sachschäden und Schadenverhütungskosten
	100.00 bei Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen
	100.00 bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges
	1'000.00 bei Schäden an gemieteten Räumlichkeiten
	Kein Selbstbehalt bei Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
8 Prämiensätze	Gemäss nachfolgender Prämienübersicht

Leistungen, Selbstbehalte und Prämien in Schweizer Franken.

Prämienübersicht

Tarif 90 / Risiko-Code 6112

Versichertes Risiko Berechnungsgrundlagen	Prämiensatz	Prämie
Prämie (bei rund 150 Vereinen)	pauschal	
Total Jahresprämie		
Stempelabgabe 5 %		
Total (inkl. Stempelabgabe)		

Leistungen, Selbstbehalte und Prämien in Schweizer Franken.

1. Allgemeines

Soweit die nachstehenden Besonderen Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung (VB), Ausgabe 2013, massgebend.

2. Haftpflichtversicherung für Vereine

1. Gegenstand der Versicherung

BH1 der VB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes Ostschweizerische Kavallerie- und Reitvereine OKV und der versicherten Personen aus der Ausübung der statutengemässen Vereinstätigkeit wegen

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden)

- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden.

  Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren, wobei die Entschädigung jedoch gemäss den hiefür vorgesehenen rechtlichen Grundlagen erfolgt.

In Ergänzung von BH2 der VB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus der Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen und lokalen Festen, Veranstaltungen oder Wettkämpfen.

2. Garderobeschäden

In teilweiser Änderung von BH33 der VB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenständen mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Basler Anzeige zu erstatten.

3. Versicherte Personen

BH10 der VB wird durch folgende Bestimmungen ersetzt.

Versichert ist die Haftpflicht:

a) des OKV als Versicherungsnehmer

b) der Organe des OKV, insbesondere der Vorstandsmitglieder

c) der Kollektiv- und Einzelmitglieder des OKV. Bei den Kollektivmitgliedern handelt es sich vorwiegend um Vereine

d) der Vorstands- und Aktivmitglieder, Arbeitnehmer, Hilfspersonen und anderer Mitglieder der versicherten Vereine

aus ihren Verrichtungen für die versicherten Vereine.

Ansprüche aus Schäden der Vereinsmitglieder sind unter Vorbehalt von Ziff. 5 mitversichert.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht Dritter in ihrer Eigenschaft als Eigentümer von Grundstücken, an denen sie dem Versicherungsnehmer ein Baurecht gewährt haben.

Wird im Vertrag oder in den VB vom „Versicherungsnehmer" gesprochen, so ist damit stets der OKV (Verband) gemeint, während der Ausdruck „Versicherte" die Organe des OKV und die unter lit. c und d hievor genannten Personen umfasst.

4. Zuschlagspflichtige Zusatzrisiken

Nur wenn der Vertrag eine entsprechende Bestimmung enthält, erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht:

a) aus der Organisation und Durchführung besonderer, über den lokalen Bereich hinausgehender Veranstaltungen wie internationale, eidgenössische, regionale und interkantonale Feste, Wettkämpfe oder andere Anlässe, einschliesslich dazugehörender nicht permanenter Bauten (z.B. Bühnen, Tribünen, Stehrampen, Festhütten und Zelte)

b) aus, in teilweiser Abänderung von BH25 Einzug 1 der VB, dem Bestand und Betrieb nicht versicherungspflichtiger Wasserfahrzeuge.

5. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB besteht kein Versicherungsschutz für:

a) die Haftpflicht der Spieler bzw. Wettkämpfer unter sich und gegenüber den Spielern bzw. Wettkämpfern anderer Vereine, solange sie sich als solche bei Kampfspielen (z.B. Fussball-, Korbball-, Hockey-Spielen) und beim Zweikampfsport (z.B. Boxen, Fechten, Judo, Ringen, Schwingen) betätigen

b) Ansprüche aus Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb benützt werden.

3. Versicherte Veranstaltungen resp. Tätigkeiten

- Reiten in der Bahn und im Gelände
- Distanzritte
- Military's
- Springkonkurrenzen
- Schiessen
- Fahrturniere
- Fuchsjagden
- Zuchtveranstaltungen

Leistungen, Selbstbehalte und Prämien in Schweizer Franken.

008.013/0007.0015/Opus-HA-D-0171155/S
30/4.078.021-1>>21.11.2017>b017018 >d>000002-4

- Dressur / Voltige
- Kurswesen
- alle übrigen statuarischen Tätigkeiten
- übrige Verbands-/Vereinstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Reitsport

4. Schäden an gemieteten Telekommunikationsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH33 der VB auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden an gemieteten oder geleasten stationären Systemapparaten, Telefaxgeräten, Bildtelefonen, Videokonferenzanlagen, Anrufbeantwortern, an unmittelbar zu diesen Apparaten und Geräten gehörenden Kabeln sowie an Hauszentralen (Inneneinrichtungen). Die Versicherung gilt jedoch nur insoweit, als für solche Sachschäden nicht anderweitig Deckung besteht.

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind jedoch ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden an Mobiltelefonen, Pagern, Betriebsfunksystemen, Personal Computern und deren Peripheriegeräten, an Servern, Netzwerk- und Grossrechneranlagen sowie an Kabelnetzen.

5. Schäden an gemieteten Räumlichkeiten

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH33 der VB (oder einer an deren Stelle tretenden Vertragsbestimmung) auch auf die gesetzliche Haftpflicht für

   a) Schäden an gemieteten, geleasten oder gepachteten Räumlichkeiten

   b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten.

2. In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche aus

   a) Schäden

      – verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch

      – verursacht durch Leitungswasser, Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser

      – an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände).

      Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasten oder gepachteten Objekten selbst und gilt nicht für Ertragsausfälle oder andere Vermögenseinbussen als Folge solcher Schäden.

   b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen

   c) Aufwendungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin.

d) Schäden an Mobiliar sowie an Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden und soweit es sich nicht um Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs- und Sanitäranlagen handelt.

6. Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in teilweiser Abänderung von BH31 und BH33 der VB bei Verlust von anvertrauten Schlüsseln und Badges zu betriebsfremden Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen, in welchen die versicherten Personen Arbeiten auszuführen haben, auch auf die Kosten für das notwendige Ändern oder Ersetzen von Schlössern und von dazugehörenden Schlüsseln und Badges.

7. Rechtsschutz im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren

a) Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Straf- oder öffentlich-rechtliches Disziplinarverfahren eingeleitet, übernimmt die Basler

- die Kosten für die notwendige anwaltliche Vertretung des Versicherten im Straf- oder öffentlich-rechtlichen Disziplinarverfahren
- die Kosten für Sachverständigen-Gutachten, die vom Gericht oder mit Zustimmung der Basler von dem von ihr beauftragten Anwalt veranlasst wurden
- die Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrenskosten
- die vom Gericht der Gegenpartei zugesprochene Prozessentschädigung.

b) Nicht versichert sind in Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben (z.B. Bussen).

c) Erweist sich die Bestellung eines Strafverteidigers als notwendig, bestellt die Basler im Einvernehmen mit dem Versicherten einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Basler vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Basler drei Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Basler den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Basler einem Anwalt ein Mandat zu erteilen.

d) Die Basler kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird.

e) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Basler im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

f) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Straf- oder öffentlich-rechtliche Disziplinarverfahren betreffen, unverzüglich der Basler zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Basler irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Basler ein Rechtsmittel, so tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führten solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, so vergütet die

Basler nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.

8. Privat-Haftpflicht für Schäden bei Dienstreisen im Ausland

a) Umfang der Versicherung

In Ergänzung von BH1 der VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Personen- und Sachschäden, welche die Versicherten in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen während Dienstreisen im Ausland verursachen.

Der Versicherungsschutz im Sinne des vorstehenden Absatzes gilt nur für die Haftpflicht der Versicherten aus Tätigkeiten, für deren Ausübung keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. Vorbehalten bleibt jedoch lit. b hienach.

b) Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind insbesondere versichert als

1. Mieter von selbstbewohnten Zimmern (einschliesslich Hotelzimmern), Wohnungen oder Einfamilienhäusern

2. Benützer von Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie als Benützer von fremden Motorfahrzeugen

   - soweit die Haftpflicht nicht durch die für das betreffende Fahrzeug gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung versichert ist oder sein sollte

   - für Ansprüche aus einem allfällig vertraglichen Selbstbehalt, mit welchem der Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges seinen Versicherungsnehmer belastet

   - für Ansprüche aus der Mehrprämie, welche für die Haftpflichtversicherung des betreffenden Fahrzeuges aus einer Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht.

c) Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung der Ausschlussbestimmungen der VB sind von der Versicherung ausgeschlossen

- Ansprüche wegen Kürzung der Versicherungsleistungen aus der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (namentlich Grobfahrlässigkeit)

- Ansprüche für Schäden am benützten Fahrzeug und an den damit beförderten Sachen

- Ansprüche für Schäden im Zusammenhang mit Fahrten, die nach Gesetz, von der Behörde oder vom Halter nicht erlaubt sind

- Regress- und Ausgleichsansprüche aus den für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen.

9. Nebenrisiken

Die Versicherung erstreckt sich im Rahmen des vorliegenden Vertrages auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Organisation und Durchführung von Anlässen im Interesse des versicherten Betriebes wie, «Tag der offenen Tür», Kongresse oder ähnliche Veranstaltungen für eigene Angestellte oder Dritte
- aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- aus Betriebsveranstaltungen aller Art, wie Betriebsfeste, Betriebsausflüge, Schulungskurse
- aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, wie Kantinen, Kindergärten und dgl., auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden, sowie von Betriebssportgemeinschaften und aus dem Ueberlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese und deren Mitglieder.
- aus Besitz und Verwendung giftiger, feuergefährlicher und explosiver Stoffe
- von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und deren Hilfspersonal.
- der Werksfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Uebungen ausserhalb des Betriebes
- aus dem Betrieb von Zapfstellen, Tankstellen und Motorfahrzeug-Pflegestationen, auch wenn diese Einrichtungen durch Betriebsangehörige und gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden
- aus dem Betrieb von Verkaufsstellen für Zwecke des versicherten Betriebes
- als Halter von Wachhunden

10. Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Wird ein Ereignis durch eine grobfahrlässige Handlung einer versicherten Person herbeigeführt, verzichtet die Basler auf eine Einrede gestützt auf Art. 14 Abs. 2 VVG des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Diese Deckungserweiterung gilt nicht, wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat.

11. Inkasso / Administration

Das Inkasso der Prämie erfolgt durch den OKV, zu dessen Lasten auch die Kosten für die Administration gehen.

Der Versicherungsnehmer führt eine Kontrolle über seine Mitglieder (Vereine), die Versicherungsschutz über diese kollektive Versicherung geniessen. Auf Verlangen händigt der Versicherungsnehmer der Basler eine aktualisierte Mitgliederliste aus.

12. Vorzeitiges Kündigungsrecht

Unabhängig von der vereinbarten Vertragsdauer kann der Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Versicherungsjahres gekündigt werden.